



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 34 des Verwaltungsorganisationsreglementes / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement) vom 17. Oktober 2007 erlässt:

Verordnung über die Geschäftsführung des Ressorts Finanzen (Geschäftsordnung Finanzen)

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Regelungsgehalt

In der Geschäftsordnung werden die Organisationsstruktur, die Aufgaben und Zuständigkeiten der geschäftsführenden Organe des Ressorts Finanzen sowie die Zusammenarbeit geregelt.

Art. 2 Gliederung / Organisationseinheit

Das Ressort Finanzen bildet eine Organisationseinheit. Diese erfüllt die Gemeindeaufgaben im Finanz-, Steuer- und Rechnungswesen.

Art. 3 Ressortleitung

¹ Die Verwaltungsführung für die Organisationseinheit Finanzen obliegt unter der Gesamtleitung des Ressortchefs oder der Ressortchefin (zuständiges Mitglied des Gemeinderates) dem Abteilungsleiter Finanzen (Finanzverwalter oder Finanzverwalterin).

² Der Ressortchef oder die Ressortchefin verfügt über das umfassende Weisungs- und Auftragsrecht.

2. Politische Führung

Art. 4 Politischer Auftrag

Dem Ressortchef oder der Ressortchefin obliegt die politische Leitung des Ressorts Finanzen.



3. Verwaltungsführung

Art. 5 Verwaltungsleitung / Geschäftsführung

¹ Die Verwaltungsleitung sowie die allgemeine, organisatorische, personelle und fachliche Geschäftsführung des Ressorts Finanzen obliegt dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Finanzen (Finanzverwalter oder Finanzverwalterin).

² Der Abteilungsleiter Finanzen nimmt Einsitz in der Konferenz der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen (ALK).

³ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Finanzen führt den Vorsitz in Teamsitzungen des Ressorts Finanzen. Ferner nimmt der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Einsitz in der Kadersitzung des Ressorts Allgemeine Verwaltung.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Finanzen ist zuständig für sämtliche Aufgaben, die in Reglementen und Verordnungen der Abteilung Finanzen zugewiesen werden und nicht der politischen Führung obliegen.

² Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Finanzen ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Geschäfte seiner Organisationseinheit und verfügt dazu über die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen:

- a) administrative Leitung der Organisationseinheit (Ressort Finanzen);
 - b) Vorbereitung von Geschäften, die in der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit des Ressorts oder des Gemeinderates sind;
 - c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Entscheide des Ressortchefs oder der Ressortchefin;
 - d) Unterstützen und beraten von vorgesetzten Stellen sowie von Gemeindefunktionären anderer Verwaltungsabteilungen in formellen und materiellen Bereichen des Rechnungswesen.
-

4. Finanzen - Organisation und Aufgaben

Art. 7 Organigramm

Die Aufgaben und Funktionen der Abteilung Finanzen werden von der Finanzverwaltung unter der Leitung des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin wahrgenommen.

Das Organigramm ist Bestandteil der Organisations- und Führungsstruktur (Anhang 2).

Art. 8 Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung ist verantwortlich für das gesamte Finanz- und Rechnungswesen umfassend die Gemeindebuchhaltung mit allen Nebenbuchhaltungen und den damit zusammenhängenden Aufgaben. Die Finanzverwaltung ist insbesondere zuständig für:

- a) Führung der Gemeinderechnung und Finanzdienste
- b) Lohnbuchhaltung / Sozialversicherungen
- c) Sicherstellung der Liquidität



- d) Verwaltung der Vermögenswerte
- e) Fondsverwaltung
- f) Erstellung von Finanzplan und Voranschlag
- g) Rechnungslegung (Jahresrechnung)
- h) Versicherungswesen
- i) Stiftungsaufsicht
- j) Steuerangelegenheiten
- k) Finanzielle Mitberichte
- l) Interne Finanzkontrolle
- m) Revision von Vormundschaftsrechnungen
- n) Rechnungswesen Amtsvormundschaft und Soziale Dienste

5. Stellenplan und Stellenbeschreibungen

Art. 9 Stellenplan und Stellenbeschreibung

¹ Für die Stellen des Ressorts Finanzen ist der vom Gemeinderat genehmigte Stellenplan verbindlich.

² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin ergeben sich aus der vom Gemeinderat zu erlassenden Stellenbeschreibung.

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der übrigen Mitarbeitenden werden in den durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Finanzen zu erlassenden und den Personaldienst zu genehmigenden Stellenbeschreibungen geregelt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Juni 2011 in Kraft.